



Der Ortsbeirat des Ortsbezirks
Wiesbaden-Schierstein

Ortsvorsteher Urban Egert

Geschäftsstelle:

Ortsverwaltung Wiesbaden-Schierstein

Karl-Lehr-Straße 6, 65201 Wiesbaden

Telefon (0611) 31 84 62 oder 31 84 64

Telefax (0611) 31 39 85

E-Mail: ortsverwaltung-schierstein@wiesbaden.de

Wiesbaden, 11. Januar 2022

Verfügung:

**Anordnung der 3G-Regel für die Sitzung des Ortsbeirates Wiesbaden-Schierstein am
26.01.2022**

Auf der Grundlage von § 82 Abs. 6 HGO i. V. m. § 58 Abs. 4 Satz 1 HGO ordne ich an:

- 1. Der Zugang zur Sitzung des Ortsbeirates Wiesbaden-Schierstein am 26.01.2022 darf nur durch solche Personen (dazu zählen insbes. Ortsbeiratsmitglieder, Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Dezernats- und Verwaltungspersonal und Besucher einschl. Pressevertreter - im Folgenden: „Sitzungsteilnehmer“) erfolgen, die im Sinne von § 2 Nr. 2, Nr. 4 oder Nr. 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), nachweislich geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G-Regelung). Als Testnachweis gilt entweder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) der Hessischen Landesregierung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 827) ein vor höchstens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn vorgenommener PCR-Test oder gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV ein vor höchstens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn vorgenommener Antigentest (z. B. vorgenommen im Rahmen einer sog. Bürgertesting nach § 4a Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BANz AT 21.09.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2021 (BANz AT 17.12.2021 V1). Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 CoSchuV vorgesehenen Ausnahmen und Erleichterungen gelten auch vorliegend. Deren Vorliegen sollte dem Ortsvorsteher frühestmöglich mitgeteilt werden.**
- 2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung Nummer 1 wird angeordnet.**

Begründung:

zu 1.):

In den letzten Tagen und Wochen ist das Risiko, sich mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu infizieren, bekanntlich sprunghaft gestiegen. Die Infektionszahlen gehen nur langsam wieder

zurück und es wird erwartet, dass sie infolge der Verbreitung der als besorgniserregend eingestuften Virusvariante Omikron wieder erheblich ansteigen können. Bundesweit liegt die sog. 7-Tages-Inzidenz, mithin die Zahl der Ansteckungen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den vergangenen sieben Tagen, aktuell bei 387,9 in Wiesbaden beträgt sie 524. Da es sich bei SARS-CoV-2 um einen Krankheitserreger handelt, der vor allem durch die respiratorische Aufnahme durch virenbehaftete Tröpfchen und Aerosole von Mensch zu Mensch übertragen wird, geht mit einer erhöhten Zahl an Infizierten abstrakt auch eine erhöhte Infektionsgefahr einher.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 CoSchuV stellt klar, dass bei Sitzungen der Gemeindevertretungen die oder der Vorsitzende im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse nach § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) über das Erfordernis eines Negativnachweises der anwesenden Personen nach § 3 CoSchuV entscheide. Gleiches gilt über die Verweisung des § 82 Abs. 6 HGO für die Sitzungen der Ortsbeiräte.

Nach § 58 Abs. 4 Satz 1 HGO i. V. m. § 82 Abs. 6 HGO leitet der Ortsvorsteher die Verhandlungen des Ortsbeirates, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Das Ordnungsrecht des Ortsvorstehers adressiert die Ortsbeiratsmitglieder sowie die zur Mitwirkung an der Sitzung Berufenen, während das Hausrecht auf die Durchsetzung des geschriebenen Rechts sowie auf einen möglichst geordneten und reibungslosen Ablauf der Sitzungen und damit auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung im Sitzungssaal abzielt und mithin vor allem Dritte adressiert, die nicht Mandatsträger oder zur Mitwirkung an der Sitzung berufen sind. Ordnungsgewalt und Hausrecht des Ortsvorstehers haben auch präventiven Charakter und sollen die Rechte der Gremienmitglieder sicherstellen, wozu auch die Abwehr gesundheitlicher Beeinträchtigungen und Gefahren zählt.

In Durchführung einer pflichtgemäßen prognostischen Beurteilung ist der Ortsvorsteher zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu einer Gefährdung der Anwesenden käme, sollten keine weitergehenden Maßnahmen zu deren Gesundheitsschutz getroffen werden.

Die Anordnung der 3G-Regelung für Sitzungen des Ortsbeirates dient dem Zweck, der weiteren Ausbreitung von Infektionen durch das Corona-Virus entgegenzuwirken und die Arbeitsfähigkeit des Ortsbeirates aufrechtzuerhalten. Die einzelnen Sitzungsteilnehmer sollen vor einer Infektion soweit wie möglich geschützt werden. Deren Recht auf körperliche Unversehrtheit genießt Verfassungsrang (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Demgegenüber hat das aus dem freien Mandat (§ 35 Abs. 1 HGO) folgende Recht des einzelnen Ortsbeiratsmitgliedes, ohne jegliche Einschränkung an der Sitzung teilzunehmen, zurückzutreten. Dasselbe gilt für das Recht der Presse (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Auch dieses gilt nicht unbeschränkt (Art. 5 Abs. 2 GG), sondern findet seine Grenzen im Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sowie durch die Belange des allgemeinen Gesundheitsschutzes.

Zwar weist bekanntermaßen ein Antigentest nicht dieselbe hohe Sensitivität wie ein PCR-Test auf, jedoch ist ein Antigentest deshalb keineswegs als generell ungeeignete Schutzmaßnahme anzusehen, wie bspw. die gängige Testpraxis an den Schulen oder das 2Gplus-Modell zeigt, das etwa in § 27 Abs. 1 CoSchuV unter bestimmten Umständen vorgesehen ist. Um die Hürden für die Ausübung des freien Mandats bzw. des Rechts der Öffentlichkeit auf Sitzungsteilnahme nicht unangemessen hoch anzusetzen, ist im Fall der Ortsbeiratssitzung ein Antigentest ausreichend und angemessen, um eine Gefährdung anderer soweit möglich zu reduzieren. Die Angemessenheit der Maßnahme wird zudem dadurch sichergestellt, dass sowohl im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden als auch in der gesamten Umgebung zahlreiche Testmöglichkeiten bestehen, die im Rahmen der sog. Bürgertestungen gemäß § 4a TestV für jedermann und damit nicht zuletzt die Sitzungsteilnehmer kostenfrei ist.

Für Personen, die geimpft oder genesen sind, besteht - sofern diese ihren Impf- oder Sero-status offenlegen - schon tatsächlich keinerlei Einschränkung. Für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind oder dies nicht offenlegen möchten, ist die Durchführung eines Tests als solche sowohl in Bezug auf die aufgewandte Zeit als auch in Bezug auf die Intensität des körperlichen Eingriffs (Nasen- bzw. Rachenabstrich) von untergeordneter Bedeutung. Allerdings wird in das Recht auf freie Mandatsausübung bzw. in das aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz folgende Recht auf Sitzungsteilnahme (§ 52 HGO) im Fall eines positiven Tests oder im Fall der Test-Verweigerung nicht nur unerheblich eingegriffen, denn dann kommt es zum Ausschluss von der Sitzung und die Personen sind nach § 7 Abs. 1 und 2 CoSchuV verpflichtet, sich unverzüglich häuslich abzusondern. Die vorstehenden Einschränkungen sind jedoch gerechtfertigt. Denn von Personen, die weder geimpft, genesen noch getestet sind, geht ein letztlich unbekanntes und unkalkulierbares Infektionsrisiko aus. Die Mandatsausübung vermittelt kein Recht, andere Sitzungsteilnehmer gesundheitlich potenziell zu gefährden. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass alle Ortsbeiratsmitglieder ihr freies Mandat unbeschwert in einem soweit wie möglich gesundheitlich risikolosen Umfeld ausüben können. Zugleich haben ungeimpfte und ungenesene Personen ein ungleich höheres gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion als immunisierte Personen, so dass die Maßnahme in besonderer Weise nicht zuletzt zu deren eigenem Gesundheitsschutz durch den während der Sitzungen hiermit betrauten Ortsvorsteher zu treffen ist. Entsprechendes gilt für die Besucher und Pressevertreter, auch diese müssen sich darauf verlassen können, weitgehend ungefährdet zu bleiben, wenn sie einer Sitzung beiwohnen, denn ansonsten wäre der im Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) wurzelnde Öffentlichkeitsgrundsatz erschüttert.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich, um in Zeiten historisch hoher Infektionszahlen den Schutz sämtlicher Teilnehmender an der Ortsbeiratssitzung in gleicher Weise sicherzustellen.

Flankierend ergibt sich das Recht des Ortsvorstehers, Personen, welche die Ordnung stören, von einer Sitzung fernzuhalten bzw. auszuschließen, aus § 13 der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte. Kommen positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 Getestete der Verpflichtung des § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 CoSchuV nicht nach, ist von dieser Befugnis auch und gerade dann Gebrauch zu machen, wenn sogar die körperliche Unversehrtheit anderer Sitzungsteilnehmer auf dem Spiel steht. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gehört es, dafür zu sorgen, dass gesundheitsgefährdende Einwirkungen auf andere Sitzungsteilnehmer vermieden werden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden. Derartige Ordnungsmaßnahmen können sowohl gegen Mandatsträger als auch Besucher gerichtet sein.

Angesichts der verhältnismäßig geringen Eingriffstiefe, der flächendeckenden Verfügbarkeit kostenfreier sog. Bürgertests und des Verweises auf die Ausnahmen und Erleichterungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 CoSchuV ist die Maßnahme auch ohne weiteres zumutbar und damit angemessen und insgesamt rechtmäßig. Vergleichbare sitzungspolizeiliche Maßnahmen wurden bereits von verschiedenen Gerichten für zulässig gehalten (vgl. VG Dresden, Beschl. v. 22.03.2021 - 6 L 213/21 = BeckRS 2021, 5202 Rn. 20; VG Bayreuth, Beschl. v. 13.09.2021 - B 9 E 21.1008; VG Schwerin, Beschl. v. 15.09.2021 - 3 B 1551/21 SN, gehalten durch OVG Greifswald, Beschl. v. 16.09.2021 - 2 M 603/21).

zu 2.):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gegenüber Personen, die nicht zu den Mandatsträgern gehören, erforderlich. Während das Rechtsverhältnis zwischen den Mandatsträgern und dem Ortsvorsteher im innerorganschaftlichen Bereich angesiedelt ist, besitzt eine Anordnung gegenüber sonstigen Personen auf Grundlage des Hausrechts Außenwirkung und hat damit Verwaltungsaktsqualität. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels träte

in diesem Fall die aufschiebende Wirkung ein, mit der Folge, dass eine Teilnahme an der Sitzung zunächst ohne Beachtung der 3G-Regelung möglich wäre.

Vorliegend stehen sich in dem zuletzt genannten Verhältnis zwischen dem Ortsvorsteher und dritten Personen wie Besucherinnen und Besuchern die überragend bedeutsamen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit auf der einen Seite sowie der Gewährleistung der Öffentlichkeit bei Sitzungen des Ortsbeirates auf der anderen Seite gegenüber. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 führt bei ungeimpften und nicht genesenen Personen nicht selten zu schweren Verläufen, die eine Hospitalisierung und ggf. gar eine intensivmedizinische Behandlung notwendig machen. In Einzelfällen führt die Infektion auch zum Tod. Bei geimpften und genesenen Personen ist dieses Risiko zwar ungleich geringer, kann jedoch aufgrund der nicht hundertprozentigen Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden Impfstoffe nicht ausgeschlossen werden. Mithin sind durch Infektionen mit SARS-CoV-2 das Leben und die Gesundheit der Anwesenden konkret bedroht. Zudem ist die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2 Infektion haben, nach Aussagen des Robert Koch-Instituts kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion (vgl. RKI, „Können Personen, die vollständig geimpft sind, das Virus weiterhin übertragen?“, https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html, zuletzt besucht am 21. Dezember 2021). Von geimpften Personen geht somit selbst im Falle ihrer Infektion eine verhältnismäßig geringere Gefahr für Dritte als von infizierten ungeimpften Personen aus.

Das Recht auf eine Teilnahme der Öffentlichkeit an der Ortsbeiratssitzung wird demgegenüber durch die Vollziehung der 3G-Anordnung nur marginal eingeschränkt. Die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises oder auch die Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 stellt lediglich eine geringfügige Einschränkung dar und schränkt die Möglichkeit, im Rahmen der Platzkapazitäten an der Sitzung teilnehmen zu können, nicht unzumutbar ein - nicht zuletzt auch angesichts der Kostenfreiheit der sog. Bürgertests für alle Sitzungsteilnehmer.

In Abwägung der widerstreitenden Interessen und Rechtsgüter überwiegt das Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit und mithin an der ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung der Sitzung des Ortsbeirates ohne weiteres das Interesse an einem gänzlich uneingeschränkten Zugang zu der Sitzung.

Rechtsmittelbelehrung:

Für Besucherinnen und Besucher der Ortsbeiratssitzung stellt dieser Bescheid einen Verwaltungsakt dar. Ihnen steht folgendes Rechtsmittel zur Verfügung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ortsvorsteher des Ortsbeirates Wiesbaden-Schierstein der Landeshauptstadt Wiesbaden, Ortsverwaltung Wiesbaden-Schierstein, Karl-Lehr-Straße 6, 65201 Wiesbaden, erhoben werden.

gez.

Egert
Ortsvorsteher